

HEIMVERTRAG SENIORENZENTREN

Haus:

abgeschlossen zwischen

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
8010 Graz, Sackstraße 20

in Folge als „Volkshilfe“ bezeichnet

und

Vorname Nachname

geboren am **tt.mm.jjjj**

PLZ Ort, Straße Nr.

in Folge als „Bewohner:in“ bezeichnet.

1. Heimvertrag Seniorenzentren

Grundlage dieses Vertrages ist die Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Heimträger bzw. das vom Land Steiermark veröffentlichte, steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) und die dazugehörigen Verordnungen in der aktuellen Fassung.

2. Vertragspartner:innen

Mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Volkshilfe, gegenüber der Bewohner:in Vorname Nachname die in dieser Vereinbarung umfassten Leistungen zu erbringen.

Vertragspartner:in ist die Bewohner:in: Vorname Nachname

Vertreten durch:

Vorsorgebevollmächtigte/n nicht belegt

Die/Den Vorsorgebevollmächtigte/n Vorname Nachname
(Bestätigung aus dem ÖZVV beiliegend).

Gewählte/n Erwachsenenvertreter:in nicht belegt

Die/Den Gewählte/n Erwachsenenvertreter:in Vorname Nachname
(Bestätigung aus dem ÖZVV beiliegend).

Gesetzliche/n Erwachsenenvertreter:in nicht belegt

Die/Den gesetzliche/n Erwachsenenvertreter:in Vorname Nachname
(Bestätigung aus dem ÖZVV beiliegend).

Gerichtliche/n Erwachsenenvertreter:in nicht belegt

Die/Den gerichtliche/n Erwachsenenvertreter:in Vorname Nachname
(Gerichtliche Bestellung beiliegend). Sie entspricht am ehesten dem, was bislang als Sachwalterschaft bekannt war.

Für die dauerhafte Änderung des Wohnortes (z.B. Umzug von der bisherigen Wohnung in eine Betreuungseinrichtung) haben Erwachsenenvertreter:innen, wenn sie für diesen Wirkungsbereich zuständig sind, die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist weiters auch dann einzuholen, wenn das zu entrichtende Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der zu betreuenden Person keine Deckung findet oder nicht durch die Sozialhilfe getragen wird und die Erwachsenenvertreter:in mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut ist.

3. Vertragsdauer

Unbefristeter Vertrag nicht belegt

Dieser Vertrag tritt mit tt.mm.jjjj in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Befristeter Vertrag nicht belegt

Diese Vereinbarung wird befristet abgeschlossen; sie beginnt mit tt.mm.jjjj und endet am tt.mm.jjjj bzw. bei Eintritt „Ereignis anführen“, durch Zeitablauf bzw. ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

4. Rechte der Bewohner:innen

Den Bewohner:innen kommen alle bundes- oder landesrechtlich verankerten Rechte uneingeschränkt zu (siehe StPBG §21). Sie haben jedenfalls das Recht auf:

- respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Pflege- und Betreuungsstandards ausgerichtete, den Leistungsangeboten entsprechende Pflege und Betreuung, einschließlich Organisation von erforderlichen Hilfsmitteln bei physischer Beeinträchtigung (z. B. Rollstühle, Gehbehelfe);
- höflichen Umgang, Anerkennung der Würde und Persönlichkeit sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
- Einwilligung und Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen
- funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten;
- Hinzuziehen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung, insbesondere für Wundmanagement;
- Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation (StPBG §34) und Ausfertigung von Kopien;
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
- Abhaltung von Bewohnerversammlungen, mindestens einmal jährlich, und Wahl von Bewohnervertreterinnen/Bewohnervertretern, wenn dies von mindestens fünf Bewohnerinnen/Bewohnern gewünscht wird;
- ärztliche Versorgung unter Gewährleistung der freien Ärztinnen-/Arztwahl und adäquater Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit der Ärztin/dem Arzt;
- Beiziehung einer hausexternen Beratung sowie psychosoziale Unterstützung;
- Behandlung und Erledigung ihrer Beschwerden;
- schriftliche Information über die Beschwerdemöglichkeit bei der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft;
- fünf bedarfsgerechte Mahlzeiten, welche eine Spätmahlzeit und uneingeschränkten Zugang zu nicht alkoholischen Getränken, Beachtung erforderlicher Ernährungsformen und Diäten, ausreichende Flüssigkeitszufuhr sowie erforderlichenfalls Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme umfassen;
- Organisation der Tagesabläufe, die den üblichen Lebensverhältnissen der Bewohnerinnen/Bewohner entsprechen;
- angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:
 - a) Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohnerinnen/Bewohner und den Pflegewohnheimbetrieb;
 - b) Zurverfügungstellung von Fernsehanschlüssen und Internetempfang im Bewohnerzimmer sowie Zugang zu Telefon;
 - c) Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohnerinnen/Bewohner, wenn die Bewohnerinnen/Bewohner das nicht selbst vornehmen können;
- Tragen persönlicher Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistung dem nicht entgegensteht;
- eine angemessene, möglichst individuell gestaltbare Einrichtung des Zimmers nach Maßgabe der baulichen Gegebenheiten;
- Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung;
- Ausstellung von Zahlungsbelegen für Leistungen, die nicht unter § 20 Abs. 3 fallen;
- sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geld und Wertgegenstände;
- Sterben in Würde.

Die Interessen der Bewohner:innen werden durch die Patient:innen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark kostenfrei vertreten. Detaillierte Informationen und Kontaktadressen enthält die Hausordnung.

5. Leistungen der Unterkunft

Der Bewohner:in stehen im Haus nachstehend genannte Räume zur Verfügung.

5.1. Wohneinheit

Die Bewohner:in bezieht die Wohneinheit Nr. _____, im _____ . Stock/Erdgeschoss

- Einbettzimmer
- Zweibettzimmer

Diese Wohneinheit ist wie folgt ausgestattet:

- Nasszelle/Dusche und WC
- Pflegebett
- _____ Tisch, _____ Stühlen, Kleiderschrank, versperrbares Nachtkästchen, Garderobe
- Vorraum
- Balkon
- Fernseh- und Telefonanschluss
- Kabel TV / SAT-TV

5.2. Verlegung Wohneinheit

Die Volkshilfe kann der Bewohner:in eine andere Wohneinheit zuteilen, wenn dies aufgrund pflegerischer, sozialer und/oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist.

Derartige Gründe wären insbesondere:

- betriebliche Erfordernisse z.B. Sanierungsmaßnahmen/Instandhaltungsarbeiten,
- sich ändernde pflegerische Anforderungen,
- die Verschlechterung des Gesundheitszustands der Bewohner:in, sodass die damit verbundenen Auswirkungen der Mitbewohner:in nicht zugemutet werden können,
- das Fehlschlagen der Erzielung einer einvernehmlichen Lösung bei Bewohner:innen von Zweibettzimmern, die sich nicht vertragen.

Die Bewohner:in bestätigt mit Ihrer Unterschrift nach § 6 Abs.(2) Z 3. KSchG ausdrücklich, dass sie den hier angeführten Punkt über einen allfälligen Wohnraumwechsel mit einer Vertreter:in der Volkshilfe ausdrücklich besprochen hat und schon jetzt einer allfälligen erforderlichen Verlegung in ein anderes Zimmer zustimmt.

Vorname Nachname
Unterschrift Vertragspartner:in bzw.
Auftraggeber:in
(siehe auch Punkt 2)

5.3. Gemeinschaftsräume

Die Bewohner:in ist berechtigt, alle Gemeinschaftsräume zu nutzen. Zu den Gemeinschaftsräumen zählen insbesondere:

- Gemeinschaftsraum im . Stock/Erdgeschoss
- Gänge und Stiegenhäuser
- Gemeinschaftsbalkone/-terrassen
- Gemeinschaftstoiletten
- Pflegebad
- Garten
- Cafeteria

5.4. Sonstige Leistungen im Rahmen der Unterkunft

Zu den sonstigen Leistungen der Unterkunft zählen zudem Strom, Beleuchtung, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen, die Reinigung der Fenster und Vorhänge mindestens zwei Mal pro Jahr sowie die Instandhaltungsarbeiten an der Wohneinheit, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

6. Verpflegung

Siehe Heimstatut Punkt 4.

7. Grundbetreuung

7.1. Wäscheversorgung

Siehe Heimstatut Punkt 5.1.

Die Reinigung der persönlichen Wäsche, soweit mit der Waschmaschine waschbar, beinhaltet:

- Unterwäsche: Unterhose kurz/lang, Unterhemd kurz/lang, Strümpfe, Socken Strumpfhalter, Kniestrümpfe, Strümpfe lang, Strumpfhose Nylon/Wolle, Büstenhalter, Leibchen, Unterkleid
- Nachtwäsche: Nachthemd, Pyjamabluse, Pyjamahose
- Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid

Die persönliche Wäsche ist mit dem Namen der Bewohner:in zu kennzeichnen, falls dies durch das Seniorenzentrum übernommen wird, wird ein Kostenbeitrag laut Tarifblatt verrechnet.

7.2. Hygieneartikel

Siehe Heimstatut Punkt 5.2

7.3. Betreuungsleistungen

Siehe Heimstatut Punkt 5.3

7.4. Medizinprodukte

Werden Medizinprodukte von Bewohner:innen, die in deren Eigentum stehen und die von Mitarbeiter:innen der Einrichtung benützt werden müssen, in das Seniorenzentrum mitgebracht, müssen diese als Privateigentum gekennzeichnet werden. Zusätzlich liegt die Verantwortung für die jährlichen sicherheitstechnischen Überprüfung und die daraus resultierenden Kosten bei der Besitzer:in des Medizinproduktes. Bei der Organisation bzw. bei der Terminisierung kann die Einrichtungsleitung unterstützen.

Wird die regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung nicht durchgeführt, dürfen Mitarbeiter:innen der Einrichtung diese Medizinprodukte nicht verwenden.

8. Pflegeleistungen

Siehe Heimstatut Punkt 6.

Derzeit entspricht der Pflegebedarf der Bewohner:in der Pflegestufe .:

Dies ergibt sich aus:

- aktuellem Pflegegeldgutachten
- vorläufigem Pflegegeldgutachten; eine Neubemessung wird beantragt
- vorläufiger, automatischer Einstufung

9. Zusatzleistungen und -vereinbarungen

Zusatzleistungen von Dritten

Siehe Heimstatut Punkt 7.1.

Zusatzvereinbarungen mit der Volkshilfe

Mit der Volkshilfe können neben dem vorliegenden Heimvertrag insbesondere folgende Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden:

- **Hinterlegung Wertgegenstände** (siehe Punkt 10)
- **Einbettzimmer** (siehe Punkt 11)
- **Vereinbarung über die Haustierhaltung** nicht belegt
- Die Entscheidung ob ein Haustier in der Einrichtung möglich ist, obliegt der Hausleitung.
- Die Bewohner:in hält in der Wohneinheit / in den Gemeinschaftsräumen eine/n:
 - Katze
 - Vogel
 - Hund
 -
- Dieses Haustier darf sich darüber hinaus in folgenden Räumlichkeiten des Hauses aufhalten:
 - alle Gemeinschaftsräume
 - Garten
 -
 -
- Das Haustier darf sich jedenfalls nicht aufhalten in:
 - der Küche
 -
- Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Haustier/den Haustieren verbleiben bei der Bewohner:in, bzw. bei deren Erwachsenenvertretung.
- Die Volkshilfe verrechnet pro Monat pauschal einen Kostenersatz (siehe Tarifblatt) für den zusätzlich anfallenden Reinigungsaufwand.
- Die Haltung des Haustiers kann jedenfalls so lange erfolgen, solange dadurch die nötige Hygiene im Haus nicht gefährdet und andere Mitbewohner:innen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

10. Vereinbarung über die Hinterlegung von Wertgegenständen

Siehe Heimstatut Punkt 7.2.

Wertsachen nicht belegt

Das Seniorenzentrum übernimmt die unten angeführten Gegenstände zur unentgeltlichen Verwahrung. Diese Gegenstände können innerhalb der Bürozeiten jederzeit von der Hinterleger:in zurückverlangt werden.

Folgende Gegenstände wurden übergeben:

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)

Herr/Frau _____ als zeichnungsberechtigte Vertreter:in des Seniorenzentrums bestätigt mit der Unterschrift des ggst. Heimvertrags die Übernahme der oben angeführten Gegenstände.

11. Einbettzimmer

Folgende Leistung wird gegen zusätzliche Bezahlung vereinbart:

Einbettzimmer (Zuschlag siehe Tarifblatt)

12. Entgelt

Siehe Heimstatut Punkt 8.

Selbstzahler:in

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto

IBAN: _____ BIC: _____

Bezuschussung durch Bezirksverwaltungsbehörden

13. Kaution

Diese dient ausschließlich der Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen der Volkshilfe. Dazu zählen nicht die normalen Instandhaltungsarbeiten oder üblichen Reparaturen. Die Volkshilfe hat unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kaution zu bestätigen.

Wenn die Volkshilfe die Kaution (z.B. im Falle mutwilliger Beschädigung des Eigentums des Heimes) in Anspruch nehmen will, muss sie die Bewohner:in bzw. Erwachsenenvertreter:in / Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe von Gründen verständigen.

Soweit die Volkshilfe die Kaution nicht in Anspruch nimmt, muss sie diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zuzüglich der geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten, der Bewohner:in oder der Rechtsnachfolger:in erstatten.

Die Höhe der Kaution ist dem Tarifblatt zu entnehmen.

14. Entgeltrückerstattung

Siehe Heimstatut Punkt 9.

15. Datenschutz

Die Volkshilfe ist verpflichtet, den Schutz sämtlicher personenbezogener Daten der Bewohner:in, insbesondere auch durch ihre Beschäftigten, sicherzustellen.

Die Bewohner:in stimmt ausdrücklich und einvernehmlich zu, dass seine/ihre personenbezogenen Daten (insbesondere auch Gesundheitsdaten),

- von der Volkshilfe zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages verarbeitet werden dürfen,
- die zur Abwicklung der Zuzahlung des Landes Steiermark/der Gemeinde bzw. der öffentlichen Hand benötigt werden, von der Volkshilfe an das Land, die Gemeinde bzw. sonstige Fördergeber:innen automationsunterstützt verarbeitet und an diese weitergeleitet werden dürfen.
- die für die Behandlung in Krankenanstalten, durch ÄrztInnen oder sonstiges medizinisches Personal erforderlich sind, automationsunterstützt verarbeitet und an diese weitergeleitet werden dürfen.
- die für die Nutzung des Abholdienstes des Roten Kreuzes für Krankentransporte notwendig sind von der Volkshilfe verarbeitet und an die zuständige Leitstelle weitergegeben werden dürfen,
- deren Übermittlung im Rahmen von Medikamentenverkäufen notwendig sind an die Vertreter:innen der Apotheke weitergegeben werden dürfen,
- die zur Vertragsabwicklung bzw. Vorfinanzierung bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen im Seniorenzentrum (Friseur, Pediküre, Maniküre im Haus, etc.) notwendig sind von der Volkshilfe verarbeitet und an die Dienstleister:innen weitergegeben werden dürfen.
- an den Volkshilfe Landesverein zum Zwecke der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für mildtätige und gemeinnützige Aufgaben und der Verbesserung der Wirksamkeit des Sozial- und Gesundheitswesens durch Mailings, kostenlosen Zeitschriften, Information – und Spenden-Mailings weitergegeben werden dürfen.

Zudem stimmt die Bewohner:in zu, dass im Rahmen der Biographiearbeit (Kennenlernen der Vorgeschichte der Bewohner:in) Mitarbeiter:innen der Einrichtung untereinander Daten austauschen und diese in die Pflegedokumentation aufgenommen und verarbeitet werden.

Im Datenverarbeitungsverzeichnis der Volkshilfe ist für die Bewohner:in auf Nachfrage jederzeit ersichtlich, welche personenbezogene Daten auf Basis welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden und wie lange deren Speicherdauer beträgt.

Die Bewohner:in hat ein Recht auf Richtigstellung oder Löschung seiner/ihrer Daten sowie ein Recht auf Einschränkung oder auf Widerspruch zur Datenverarbeitung, es sei denn es bestehen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung durch die Volkshilfe.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Der Kontakt zu der Ansprechperson in sämtlichen Fragen zum Datenschutz der Volkshilfe kann jederzeit aus der Hausordnung entnommen werden.

Vereinbarung Bewohner:innen-Kennwort

Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind laut § 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben gemäß §9 (1) Z 1 GuKG nur den betroffenen Patient:innen, Klient:innen oder pflegebedürftigen Menschen, deren gesetzlichen Vertreter:innen oder Personen, die von den betroffenen Patient:innen, Klient:innen oder pflegebedürftigen Menschen als auskunftsberechtigt benannt wurden, Auskünfte über die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu erteilen.

Um den Datenschutz laut Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) gegenüber den Bewohner:innen wahren zu können, wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man nur dann als gesetzliche Vertreter:in der betroffenen Bewohner:in bzw. als von der Bewohner:in als auskunftsberechtigte, benannte Person eine Auskunft am Telefon oder persönlich vor Ort erhält, wenn ein vorher vereinbartes Kennwort genannt wird.

Dieses Kennwort wird grundsätzlich von der Bewohner:in festgelegt und im elektronischen Bewohner:innen-Akt für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vermerkt. Im Falle einer fehlenden Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Bewohner:in wird das Kennwort von der gesetzlichen Vertreter:in der betroffenen Bewohner:in festgelegt.

Hiermit wird bestätigt, dass ein Bewohner:innen-Kennwort für

Vorname
Familiename
BW-Nummer lt. SZManager

mit der Volkshilfe

Vorname
Familiename
Berufsgruppe

vereinbart und im elektronischen Bewohner:innen-Akt gespeichert wurde.

16. Vertragsende

Siehe Heimstatut Punkt 10

17. Streitschlichtung

Bei Errichtung einer Schlichtungsstelle durch das Land Steiermark für Rechtsstreitigkeiten zwischen Volkshilfe und Bewohner:innen verpflichtet sich die Volkshilfe, dieser innerhalb von 3 Monaten beizutreten.

18. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner:innen in Schriftform. Erklärungen zugunsten der Bewohner:in sind aber jedenfalls wirksam.

19. Heimstatut und abschließende Erklärungen

Das Heimstatut ist Bestandteil des Heimvertrages und wurde von der Bewohner:in bzw. Erwachsenenvertreter:in eingesehen bzw. als integrativer Bestandteil dieses Vertrages übergeben.

Die Bestimmungen des Heimstatuts können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohner:innen oder auf Grund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Volkshilfe geändert werden. Die Bedürfnisse und Interessen der Bewohner:innen aber auch jene der Wirtschaftlichkeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Bewohner:in bzw. Erwachsenenvertreter:in bestätigen, im Zuge des Abschlusses des Heimvertrags auch nachstehend angeführte Schriftstücke, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, zustimmend zur Kenntnis genommen und zum Vertragsinhalt erhoben zu haben:

- Heimstatut
- Hausordnung
- Tarifblatt
- Tarifblatt Zusatzleistungen
- Optional: Vereinbarung über die Hinterlegung von Wertgegenständen
- Optional: Vereinbarung über Haustierhaltung

20. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Vereinbarungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so ist diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung zu ersetzen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, die Bewohner:in und die Volkshilfe erhalten jeweils ein Exemplar.

Ort, am Datum

Vorname Nachname
Bewohner:in / Erwachsenenvertreter:in /
Bevollmächtigte:r

Für die Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH

Bestätigung Erhalt Kopie:
Bewohner:in bzw. Auftraggeber:in/Vertreter:in
und Vertrauensperson